

BVGer E-2453/2018 vom 27. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2453_2018_d20180327

FR: TAF E-2453/2018 du 27 mars 2018

IT: TAF E-2453/2018 del 27 marzo 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 27. März 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 9 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 1.5

Aufgrund der teilweisen Wiedererwägung der angefochtenen Verfügungen durch das SEM und der sich daraus ergebenden Gegenstandslosigkeit der Beschwerden im Vollzugspunkt (vgl. dazu unten E. 6) wird sich das Bundesverwaltungsgericht in den nachfolgenden Erwägungen gegenständlich nur noch mit den Fragen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung und der Wegweisung als solcher materiell zu

befassen haben. Die Erwägungen des SEM betreffend den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden und ebenso die diesbezüglichen Ausführungen und Beweismittel in den beiden Beschwerden und in den zahlreichen Ergänzungseingaben werden damit hinfällig.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 10

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.), soweit nicht in den nachfolgenden Erwägungen noch spezifisch darauf Bezug zu nehmen ist.

E. 3.2

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung der ablehnenden Asylentscheide qualifizierte das SEM die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen als den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts nicht genügend, weshalb die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würden. Insbesondere seien zahlreiche erhebliche Widersprüche in zentralen Punkten aufgetreten. So widersprechen sich die Aussagen der Beschwerdeführenden I und jene der Beschwerdeführerin II, aber auch die Aussagen je untereinander bezüglich folgender Punkte: Anzahl, Daten, Chronologie, Beteiligte und Begleitper-

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 11 son(en) der Besuche beziehungsweise Anzeigerstattungen im Frauenhaus und bei der Frauenorganisation (...); Kenntnisse der Beschwerdeführenden über das Schreiben der Frauenorganisation (...) betreffend den

dortigen Besuch; Kenntnisse, Einverständnisse und Beteiligte betreffend den Plan einer Flucht in die Türkei sowie diesbezüglicher chronologischer und inhaltlicher Ablauf des Fluchtprozederes; Prozedere der Erhältlichmachung des Haftbefehls und Verbleib des Originals. Die Unstimmigkeiten hätten auf Vorhalt hin im Rahmen des rechtlichen Gehörs in keiner Weise entkräftet werden können, sondern sich bestätigt und gar vermehrt. Schon aufgrund dieser Widersprüche sei von einem konstruierten Sachverhalt auszugehen. Die Glaubhaftigkeitszweifel bestätigten sich zusätzlich durch Widersprüche innerhalb der Aussagen der Beschwerdeführerin II (betreffend Adressaten der nach ihrer Ausreise durch I. _____ ausgesprochenen Drohungen sowie betreffend das Ereignis des Besuchs bei (...) überhaupt). Auch diese Unstimmigkeiten seien ungeklärt geblieben und zudem deshalb von Bedeutung, weil die Beschwerdeführerin II in der BzP explizit nach einem allfälligen Schutzersuchen bei heimatlichen Behörden oder Organisationen gefragt worden sei. Unlogisch erscheine weiter, dass die Beschwerdeführerin II das Datum der vorgesehenen Eheschliessung mehrfach widerspruchsfrei zu nennen imstande gewesen sei, den Wochentag aber ebenso wenig angeben könne wie eine Angabe darüber, ob es sich um einen Werk- oder einen Wochenendtag gehandelt habe. Angesichts der bisherigen Darlegungen erübrige es sich, auf weitere offensichtlich unplausible Sachverhaltsvorbringen einzugehen. Auch die Relocation-Akten vermöchten die Glaubhaftigkeitszweifel nicht umzustossen, zumal deren Durchsicht gar weitere Widersprüche offenlegten (unter Verweis auf die betreffenden Aktenstellen); auf eine eingehendere materielle Würdigung dieser Relocation-Akten könne daher verzichtet werden. Unplausibel und nicht nachvollziehbar erscheine sodann, dass der Beschwerdeführer I weder wisse, welche Strafe eine Verurteilung wegen Entführung nach sich ziehe, noch welcher Partei I. _____ und dessen Schwiegervater angehört respektive welche Funktion Letzterer dort innehatte. Die zur Unterstützung der Verfolgungsvorbringen vorgelegten Beweismittel würdigte das SEM wie folgt: Kopien käme generell nur geringer Beweiswert zu, da sie sich leicht manipulieren liessen. Das Bestätigungsschreiben der Organisation (...) (betreffend das dortige Hilfersuchen) entspreche betreffend die Begleitperson inhaltlich nicht der Aussage der Beschwerdeführerin II und das vorgelegte Dokument sei zudem deshalb beweisuntauglich, weil es sich inhaltlich lediglich um die protokollierten, gegenüber Drittpersonen gemachten Aussagen der Beschwerdeführerin II handle. Die Authentizität der E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 12 (...) -Bestätigung und des Haftbefehls sei in Anbetracht der erwogenen Widersprüche und Unstimmigkeiten offensichtlich zweifelhaft und es müsse auf Fälschungen geschlossen werden. Betreffend die Fotos der Verletzungen des Bruders des Beschwerdeführers I gehe aus diesen kein Zusammenhang mit dem vom Beschwerdeführer I geltend gemachten Überfall hervor; der Zusammenhang sei ausschliesslich vom Letzteren hergestellt worden, und weil dessen Asylvorbringen als ungläubhaft erkannt worden seien, entbehrten die Fotos jeglichen Beweiswertes. Angesichts der festgestellten Unglaubhaftigkeit der Vorbringen könne auf eine Prüfung ihrer Asylrelevanz nach Massgabe von Art. 3 AsylG verzichtet werden. Die Wegweisung aus der Schweiz sei gemäss Art. 44 AsylG die gesetzliche Regelfolge der Ablehnung der Asylgesuche.

E. 4.2

In ihren Rechtsmittel- und Ergänzungseingaben bekräftigen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen den von ihnen geltend gemachten Sachverhalt und halten fest, dass sie der

ihnen obliegenden Mitwirkungspflicht nachgekommen seien. Ihre Aussagen seien durchaus glaubhaft, detailliert und schlüssig. Die vom SEM erkannten Widersprüche beschlügen Details und seien angesichts der vorgelegten Beweismittel nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit zu verneinen, jedenfalls nicht ohne vorgängige weitere Abklärungen. Solche hätten sich in Form von Anfragen bei der Organisation (...), bei ihrer Anwältin oder bei der schweizerischen Vertretung beziehungsweise deren Vertrauensanwalt aufgedrängt. Ihre besondere Schutzbedürftigkeit habe sich sodann bereits angesichts ihrer Aufnahme in das Relocation-Programm und ihrer bewilligten Einreise in die Schweiz ergeben, weshalb das SEM diese Schutzbedürftigkeit nach Beizug der Relocation-Akten nun nicht einfach wieder verneinen könne, zumal sie bei einem Verbleib in Griechenland wahrscheinlich zumindest gewissen Schutz gefunden hätten. Das argumentative Vorgehen des SEM sei daher zynisch. Es hätten die gesamten Akten des Relocation-Verfahrens – nicht nur die bisher offengelegten – unter Gewährung des rechtlichen Gehörs beigezogen werden müssen. Das SEM habe vorliegend den herabgesetzten Beweisansforderungen gemäss Art. 7 AsylG nicht hinreichend Rechnung getragen und diese zu restriktiv angewandt. Sämtliche angeführten Widersprüche würden sich auf Nebentatsachen beziehen. Dass sie sich in den Befragungen und Anhörungen nicht alle gleich an jedes einzelne und zudem irrelevante Detail (insb. Reihenfolge der beiden für Frauenanliegen zur Verfügung gestandenen Stellen) zu erinnern vermöchten, liege in der Natur der Sache. Besonders stossend und willkürlich sei die Argumentationsweise des SEM deshalb, weil sie ein Beweismittel vorgelegt hätten, das

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 13 unzweifelhaft ihr Schutzbemühen bei (...) belege. Das SEM hätte dies mittels einer Abklärung bei dieser Organisation überprüfen können. Noch krasser willkürlich sei die Fälschungserkenntnis betreffend dieses Beweismittel, ohne hierzu irgendwelche Fälschungsmerkmale zu nennen. Die Widersprüche betreffend die Anzeigerstattungen seien sodann vermeintlicher Art, denn sie hätten hierzu einfach unterschiedliche Worte (Anzeige, Meldung, Vorsprechen etc.) verwendet. Die konkrete Verneinung der Frage nach einer Anzeigerstattung durch die Beschwerdeführerin II sei als formelle Anzeige bei der Polizei zu verstehen. Dass sie zum Bestätigungsschreiben von (...) keine Angaben machen können, sei kulturell bedingt. Sie habe sich durch den später verletzten J. _____ begleiten lassen und alles diesem männlichen Familienmitglied überlassen. Zudem habe sie ihre eigene Erinnerung nicht gegenüber jener des am Besuch unbeteiligten Beschwerdeführers I, in dessen Obhut sie sich bei der Flucht begeben habe, zu verteidigen getraut. Es sei sodann in höchstem Masse willkürlich, wenn das SEM die Inbrandsetzung des Familienladens zwar nicht bestreite, aber die Fotos des brandverletzten J. _____ mit dem Hinweis auf den ausschliesslich von den Beschwerdeführenden hergestellten Zusammenhang mit ihren eigenen, jedoch ungläubhaften Asylvorbringen nicht würdigen wolle. Mittlerweile könnten sie weitere Beweisdokumente zum besagten Brandereignis vorlegen. Dass betreffend die Erhältlichmachung des Haftbefehls von den drei hierzu Befragten teilweise sich widersprechende Aussagen existierten, liege wiederum in der Natur der Sache. Jedenfalls erscheine es willkürlich, ohne Nennung konkreter Fälschungsmerkmale oder Manipulationsspuren und ohne Botschaftsabklärung auf eine Dokumentenfälschung zu schliessen. Auch der Vorwurf fehlender Angaben zur Parteizugehörigkeit der Bedroher könne nicht gehört werden, da nach allgemein bekanntem Wissen eigentlich nur die lokal im Nordirak herrschende KDP von Barzani gemeint sein könne; der Dolmetscher habe offensichtlich keine Ahnung vom Nordirak. Gesamthaft würden vorliegend die glaubhaften Aussagen allfällige

Unstimmigkeiten überwiegen. Der somit glaubhaft gemachte Verfolgungssachverhalt sei sodann im Sinne von Art. 3 AsylG flüchtlingsrechtlich beachtlich, denn die Zwangsverheiratung habe zwar einen familiären Hintergrund, sei aber durch einen staatlichen Urheber angeordnet worden, weil I. _____ der lokal herrschenden Partei und Macht angehöre und über Beziehungen verfüge. Die Beanspruchung staatlichen Schutzes falle daher nicht in Betracht, sondern I. _____ habe gar gegen den Beschwerdeführer I ein Strafverfahren wegen angeblicher Entführung der Beschwerdeführerin II in Gang setzen können. Ergänzend macht der Beschwerdeführer I darauf aufmerksam, dass

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 14 seine Eltern zwischenzeitlich innerhalb der Region G. _____ umgezogen seien, weil der Druck auf die Familie sowie die Schikanen und Bedrohungen zugenommen hätten. Als Beweismittel legen die Beschwerdeführenden ein Antwortschreiben von Bundesrätin Sommaruga vom 25. April 2018 an den rubrizierten Rechtsvertreter betreffend das Relocation-Prozedere, zwei (fotografierte) Bestätigungen betreffend den Umzug der Eltern des Beschwerdeführers I sowie verschiedene fotografierte Dokumente betreffend den Brandanschlag auf das Familiengeschäft (polizeiliche Dossiereröffnung sowie Ereignis-, Rettungs- und Ermittlungsrapporte) und betreffend die Brandverletzungen von J. _____ ins Recht. Zudem geben sie einen USB-Stick zu den Akten, auf dem eine durch installierte Videokameras gefilmte «Razzia» durch verummte Bewaffnete zu sehen sei, die im Elternhaus des Beschwerdeführers I nach diesem suchen würden; ein «Geschwister» des Beschwerdeführers I habe die Aufnahme mit dem Handy ab dem heimlich geöffneten Laptop-PC des Vaters gefilmt und dem Beschwerdeführer I gesendet.

E. 5.1

Zunächst ist festzustellen, dass das SEM die im Kassationsurteil E-4491/2012 und E-4500/2017 vom 10. November 2017 erkannten Mängel nach Wiederaufnahme des Verfahrens in den wesentlichen Punkten behoben hat. So ist es seiner Aktenführungs- und Paginierungspflicht nunmehr nachgekommen und die Akteneinsicht wurde im editionspflichtigen Umfang gewährt. Diesbezügliche konkrete Beanstandungen sind denn auch den aktuellen Beschwerden nicht (mehr) zu entnehmen. Insbesondere die vom Gericht im besagten Urteil erkannte Verletzung des Anspruchs auf rechtl. Gehör durch den Nichtbezug der Relocation-Akten und die fehlende Einsichtsgewährung in diese ist nicht mehr gegeben. Das SEM hat die Relocation-Akten gemäss den angefochtenen Verfügungen für die Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung beigezogen, in separierten, mit «Relocation» betitelten Aktenmappen in den N-Dossiers abgelegt und mit Aktenverzeichnissen inklusive begründeten Hinweisen auf Einsichtsbeschränkungen versehen. Die Einsicht wurde in diesem Umfang gewährt und wird seitens der Beschwerdeführenden ebenfalls nicht mehr beanstandet. Zudem hat das SEM den Inhalt der Relocation-Akten in den angefochtenen Verfügungen – wenngleich in relativ knapper Form – gewürdigt. Der Rüge der Beschwerdeführenden, wonach die gesamten Akten des Relocation-Verfahrens statt nur die bisher offengelegten hätten beigezogen

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 15 werden müssen, kann nicht gefolgt werden:

Zusätzliche, in den Aktenverzeichnissen nicht erwähnte Akten sind in den Verfahrensdossiers nicht vorhanden und solche werden denn auch von den Beschwerdeführenden nicht spezifiziert. Ebenso wenig werden konkrete in den Aktenverzeichnissen erfasste Relocation-Akten erwähnt, die zu Unrecht nicht oder ungenügend offengelegt worden wären. Wenig stichhaltig ist ferner die Bemerkung, dass

ihnen das Recht zur Stellungnahme zu den nun offengelegten Relocation-Akten vom SEM nicht gewährt worden sei. Die Einsicht wurde mit Eröffnung der angefochtenen Entscheide gewährt und das rechtliche Gehör konnten sie mit der Möglichkeit zur Beschwerdeerhebung vollwertig wahrnehmen. Zwar trifft es zu, dass eine Einräumung des rechtlichen Gehörs vor Erlass der angefochtenen Verfügungen nicht stattgefunden hat. Dies wäre zwar angesichts des Gewichts, das die Beschwerdeführenden diesen Akten stets beigemessen haben, wünschenswert und womöglich sachdienlich gewesen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geht mit diesem Unterlassen aber nicht einher. Art. 27 Abs. 3 VwVG stellt insbesondere klar, dass die Einsicht in Protokollakten mit eigenen Aussagen nur bis zum Abschluss der Untersuchung verweigert werden darf, statuiert aber nicht gleichzeitig einen Anspruch auf Wahrnehmung des Rechts zur Stellungnahme zu solchen Akten vor Ergehen der verfahrens- abschliessenden Verfügung. Im Übrigen ist die Kritik der Beschwerdeführenden, wonach ihre besondere Schutzbedürftigkeit sich bereits aus ihrer Aufnahme in das Relocation-Programm und ihrer bewilligten Einreise in die Schweiz ergeben habe und das SEM deshalb nicht im Widerspruch dazu und gar in zynischer Weise diese Schutzbedürftigkeit in den beiden Asylentscheiden nun einfach wieder verneinen könne, in aller Deutlichkeit zurückzuweisen: Während das Asylverfahren dem Ziel dient, eine allfällige flüchtlingsrechtlich oder vollzugsrechtlich bedeutsame Verfolgungs- beziehungsweise Gefährdungslage zu ermitteln und darauf basierend bejahendenfalls einen Schutzstatus in Form der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls oder der vorläufigen Aufnahme einzuräumen, diene das besagte Relocation-Programm in erster Linie der Entlastung gewisser Aufnahmeländer (v.a. Italien und Griechenland) bezüglich Schutzersuchen von Personen aus gewissen Herkunftsländern. Die nur mit Zustimmung der Betroffenen mögliche Aufnahme in das Relocation-Programm ist mit keinerlei Ansprüchen auf Schutzgewährungen irgendwelcher Art durch die Schweiz verbunden, sondern ermöglicht einzig die Durchführung des Asylverfahrens in der Schweiz. Es kann hierzu ergänzend und integral auf das oben (E. 4.2) erwähnte, an den rubrizierten Rechtsvertreter gerichtete Schreiben von Bundesrätin Sommaruga vom E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 16 25. April 2018 verwiesen werden (vgl. Ergänzungseingabe der Beschwerdeführenden vom 4. Mai 2018 [Bst. I oben]). Das Vorgehen des SEM im Relocation-Verfahren und in den vorliegenden Asylverfahren ist daher in keiner Weise zu beanstanden, zumal der Beizug der Relocation-Akten zu den Asylakten nun erfolgt ist und zudem rechtsgenügend Einsicht gewährt wurde. Am Rande bleibt anzufügen, dass die Beschwerdeführenden den Kern ihrer Ausreisegründe aus dem Nordirak (angebliche Verfolgungslage aller Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit einer drohenden Zwangsverheiratung der Beschwerdeführerin II) im Relocation-Verfahren und im schweizerischen Asylverfahren übereinstimmend genannt haben. Nach dem Gesagten besteht auch keine Veranlassung, die UNO oder das UNHCR zur Stellungnahme betreffend die Relocation der Beschwerdeführenden in die Schweiz einzuladen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in E. 6.2.3 des Kassationsurteils E-4491/2017 und E-4500/2017 bereits klar gestellt, dass das Relocation-Programm, das letztlich zur Weiterreise der Beschwerdeführenden von Griechenland in die Schweiz geführt hat, nicht ein Programm der UNO beziehungsweise des UNHCR ist, sondern eines der EU mit Beteiligung der Schweiz (Bundesratsbeschluss vom 18. September 2015). Der in beiden Beschwerden gestellte Antrag (vgl. dort je Ziff. 5) ist daher abzuweisen. Die weiteren Rügen formeller Art (insb. behauptungsgemässe Verletzung der Abklärungspflicht durch das SEM) werden kontextbezogen ebenfalls in den nachfolgenden Erwägungen

(abschlägig) gewürdigt. Gesamthaft erkennt das Bundesverwaltungsgericht keine erheblichen und kassationsauslösenden Mängel formeller Art mehr. Eine erneute Rückweisung der Sache an die Vorinstanz fällt daher nicht in Betracht.

E. 5.2.1

Das SEM ist nach korrekter und vollständiger Sachverhaltsabklärung und -feststellung mit einlässlicher, ausgewogener und überzeugender Begründung sowie hinlänglicher Aktenabstützung zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit nicht genügen, weshalb kein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge und auf Gewährung des Asyls bestehe. Diese Erwägungen und die darin enthaltenen Beweismittelwürdigungen geben, abgesehen von nachfolgend zu erörternden punktuellen Einschränkungen, zu keinen

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 17 Beanstandungen Anlass und es kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der angefochtenen Verfügungen (vgl. dort je E. II) sowie auf die zusammenfassende Wiedergabe oben (E. 4.1) verwiesen werden.

E. 5.2.2

Die beiden im Wortlaut praktisch deckungsgleichen Beschwerden führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. Ihr Inhalt gibt, soweit er nicht aus blossen Wiederholungen, Bekräftigungen und Gegenbehauptungen besteht, zu folgenden Erwägungen Anlass: Vorab ist festzuhalten, dass die vom SEM erkannten Unglaubhaftigkeitselemente den sachverhaltlichen Kern der Asylvorbringen beschlagen (von I. _____ ausgehende oder initiierte Verfolgungshandlungen gegenüber den Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit der von diesem beabsichtigten Zwangsverheiratung der Beschwerdeführerin II mit seinem verwitweten Schwiegervater), somit keineswegs «ausschliesslich» Nebensachen oder Details dieses Kernsachverhalts. Auch ist dieser Kernsachverhalt in seiner zeitlichen Ausdehnung kompakt eingegrenzt und nicht auf verschiedene Zeiträume verteilt oder gar verzettelt. In ihrer Qualität sind die Unstimmigkeiten zudem, vorbehaltlich noch vorzunehmender Relativierungen, durchaus erheblich. Die Beschwerdeführenden vermögen ihre anderslautende Auffassung nicht auf Argumente abzustützen, die über blosses Gegenbehauptungen hinaus verwertbar wären. Dass sich in den verschiedenen Befragungen und Anhörungen des Beschwerdeführers I, der Beschwerdeführerin I und der Beschwerdeführerin II – inklusive der Relocation-Befragungen – gewisse Divergenzen ergeben können, die auf unterschiedliche Wahrnehmungen, Gewichtungen und Wortwahlverwendungen rückführbar sind, ist nicht von der Hand zu weisen und bei der Glaubhaftigkeitsprüfung mitzuveranschlagen. Zu einfach und letztlich unbehelflich ist indessen der weitgehend pauschal bleibende Erklärungsversuch der Beschwerdeführenden, wonach Widersprüche und Ungereimtheiten in der Natur der Sache und den unterschiedlichen Erinnerungsvermögen begründet lägen. Es gilt dabei auch zu betonen, dass die vom SEM erkannten Unstimmigkeiten nicht nur Aussagen zwischen den Beschwerdeführenden, sondern auch solche zwischen Befragungen und Anhörungen je derselben Personen und sogar innerhalb derselben Befragungen oder Anhörungen betreffen. Sodann ist mit den Beschwerdeführenden zwar positiv zu bewerten, dass sie zahlreiche Beweismittel vorgelegt haben und ihnen keine eigentlichen Mitwirkungspflichtverletzungen vorzuwerfen sind. Dennoch er-

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 18 staunt es, dass sie im bisherigen Verfahren und in den insgesamt vier Verfügungen des SEM mehrmals auf die bloss Kopie- beziehungsweise Fotografiequalität gewisser vorgelegter Beweismittel (z.B. Haftbefehl, Bestätigung [...]) aufmerksam gemacht wurden und trotz anwaltlicher Vertretung – insbesondere auch in der Heimat – dennoch keine Originale eingereicht haben. Ebenso erstaunt es, dass der Beschwerdeführer I via die in der Heimat engagierte anwaltliche Vertretung (gemäss Aussagen der Beschwerdeführenden in den Anhörungen männlich [vgl. A9 F9 ff. und A10 F15], gemäss Beschwerdeeingaben weiblich) keine Angaben oder Unterlagen betreffend den Stand oder den Ausgang des angeblich gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens betreffend Entführung der Beschwerdeführerin II vorlegen kann. Diese Feststellung und die Dichte an Unglaubhaftigkeitselementen relativiert daher die Rüge unterlassener weiterer Abklärungen in Form von Anfragen bei der Organisation (...), bei der anwaltlichen Vertretung oder bei der zuständigen schweizerischen Vertretung beziehungsweise deren Vertrauensanwalt erheblich. Der Einwand, wonach die aufgetretenen Widersprüche betreffend die Anzeigeerstattungen auf die Verwendung unterschiedlicher Worte (Anzeige, Meldung, Vorsprechen etc.) und Sinngebungen zurückzuführen seien, ist für sich betrachtet nicht unberechtigt. Jedenfalls dürfen insoweit die Differenzierungsansprüche an die Beschwerdeführenden nicht zu hoch gesteckt oder gar juristisches Fachwissen verlangt werden. Wie aus den zutreffenden Erwägungen des SEM hervorgeht, sind jedoch die Unstimmigkeiten betreffend diese «Anzeige»erstattungen überaus vielfältiger Art und sie können mit dem erwähnten Einwand allein nicht entkräftet werden. Soweit die Beschwerdeführenden aufgetretene Unstimmigkeiten und Substanzdefizite mit kulturellen Gegebenheiten in ihrer Heimat zu erklären versuchen, handelt es sich im vorliegenden Kontext um Schutzbehauptungen, denen keine weitere Beachtung zu schenken ist. Dies gilt in eingeschränktem Masse ebenso betreffend die fehlenden Angaben zur Parteizugehörigkeit der Bedroher, die gemäss den Beschwerdeführenden auf eine mangelnde Kompetenz des Dolmetschers zurückzuführen seien. Es gilt zum einen klarzustellen, dass vom Dolmetscher weder erwartet werden kann, dass er Kenntnisse über tatsächliche politische Verhältnisse in der Heimat von Gesuchstellenden aufweist, noch dass er aus derselben Herkunftsregion wie diese stammt. Seine Aufgabe beschränkt sich lediglich darauf, eine sprachlich korrekte und vollständige sowie von persönlichen Interpretationen befreite Übersetzung der Aussagen vorzunehmen. Zum andern hat der Dolmetscher – entgegen der Behauptung in der Beschwerdeschrift – sehr wohl verstanden, von welcher Partei die Rede war, hat er doch in der Anhörung des Beschwerdeführers I von sich aus durchaus den Parteinamen KDP genannt (vgl. Akte A9 F42).

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 19 Nach Auffassung des Gerichts hat das SEM den gegenüber dem strikten Beweis herabgesetzten Beweisanforderungen der Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG somit hinreichend Rechnung getragen. Dabei ist auch die Würdigung der vorgelegten Beweismittel nicht zu beanstanden: Auf den reduzierten Beweiswert von bloss kopierten beziehungsweise fotografierten Dokumenten wurde bereits hingewiesen. Daneben hat das SEM zutreffend die verminderte Beweistauglichkeit und –wertigkeit der (...)–Bestätigung und des Haftbefehls erwogen, wenn der Inhalt hauptsächlich auf eine bloss Wiedergabe eigener Aussagen beruht oder Herkunft, Erhältlichmachung und Verbleib solcher Dokumente wie vorliegend in erheblichem Masse widersprüchlich und unstimmtig dargestellt werden. Solche Einschränkungen in Beweiswert und –tauglichkeit von Beweismitteln sind durchaus geeignet,

die Glaubhaftigkeit von Vorbringen, die mit solchen Beweismitteln unterlegt werden sollen, zu beeinträchtigen und wie vorliegend gar den Schluss der Fälschungsqualifikation im Rahmen der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP) zuzulassen. Eine wie vorliegend zureichend begründete Fälschungserkenntnis setzt nicht zwingend das Bestehen konkreter Fälschungsmerkmale oder Manipulationsspuren voraus und bedarf ebenso wenig der Verifizierung durch die schweizerische Vertretung (bzw. deren Vertrauensanwalt) im betreffenden Heimatstaat. Hinsichtlich des Haftbefehls vom 15. Februar 2016 bestätigt sich die erwähnte Schlussfolgerung zudem durch den Umstand, dass dieser nur Stunden nach dem fraglichen Entführungereignis ausgestellt worden sein muss. Dies erstaunt selbst im nordirakischen Kontext sehr, gehen doch einem Haftbefehl in aller Regel strafrechtliche Ermittlungen voraus; eine blosser Anzeige wird hierzu selbst mit Beziehungen und parteipolitischen Einfluss nicht ausreichen. Aus dem Haftbefehl selber geht gar der dreistufige behördliche Verlauf bis zum Erlass desselben hervor (Polizei, Staatsanwaltschaft, 1. Gerichtsinstanz), welcher somit selbst unbesehen der Ermittlungsphase innert Tagesfrist nicht zu bewältigen wäre. Eine willkürliche, anderweitig rechtswidrige oder gar unterlassene Beweiswürdigung ist auch betreffend die Fotos des angeblich brandverletzten Bruders des Beschwerdeführers I nicht festzustellen, da sie vom SEM durchaus gewürdigt wurden und dieses zutreffend keinen rückschliessenden Zusammenhang mit der behauptungsgemässen, aber ohnehin unglaublichen Verfolgungslage des Beschwerdeführers I erkannt hat. Den auf Beschwerdestufe und insbesondere mit Eingabe vom 14. November 2018 nachgereichten weiteren Beweismitteln (Beweisdokumente betreffend besagtes Brandereignis [polizeiliche Dossiereröffnung sowie Ereignis-, Rettungs- und Ermittlungsrapporte] und medizinische Dokumente betreffend die Brandverletzungen von

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 20 J._____) ist gemeinsam, dass ihr Beweiswert abermals erheblich eingeschränkt ist, weil es sich bloss um fotografierte Dokumente handelt. Sodann fehlen wiederum Rückschlüsse auf den Zusammenhang mit der angeblichen Verfolgungssituation der Beschwerdeführenden. Einzig das unbetitelte, als Beilage 5 der Eingabe vom 14. November 2018 bezeichnete Dokument lässt einen solchen Zusammenhang erkennen. Dessen Inhalt ist jedoch eine blosser Wiedergabe von Aussagen von J._____ gegenüber dem Polizeiermittler K._____, dessen Unterschrift zudem nicht mit jenen übereinstimmen dürfte, die derselbe K._____ unter das Dossiereröffnungsdokument und ein weiteres unbetiteltes Dokument gesetzt hat (gleiche Eingabe, Beilagen 1 und 4). Weiter erstaunt zum einen, dass polizeiliche und untersuchungsrichterliche Dokumente nicht auf offiziellen Formularen erstellt wurden, und zum andern, dass das offensichtlich rein behördeninterne, als Beilage 4 bezeichnete Dokument der Familie des Beschwerdeführers I zugänglich gemacht wurde. Hinzu kommt, dass das Brandereignis gemäss den Unterlagen durchaus zur Anzeige gebracht und gemäss demselben Dokument gegen I._____ ein Haftbefehl erlassen worden sei, was den Vorbringen der Beschwerdeführenden widerspricht. Haftbefehle sollen sogar gegen weitere Beteiligte ausgestellt worden sein, die aber unbekannt seien. Zwar sind Anzeigen gegen Unbekannt durchaus denkbar, nicht jedoch Haftbefehle gegen Unbekannt. Als weiteres Beweismittel reichten die Beschwerdeführenden schliesslich mit Eingabe vom 20. November 2019 einen USB-Stick zu den Akten, auf dem angeblich eine «Razzia» durch verummte Bewaffnete zu sehen sei, die im Elternhaus des Beschwerdeführers I nach diesem fragen würden. Die eingereichten Videoaufnahmen sind augenscheinlich ungeeignet, eine Verfolgung der Beschwerdeführenden glaubhaft zu machen. Unbesehen

des Umstands, dass sie keine Rückschlüsse auf den Zeitpunkt und den Ort der Ereignisse zulassen, ist darin weder erkennbar, in welchem Kontext sich die Szenen abspielen, noch um wen es sich bei den bewaffneten Akteuren handelt. Dessen ungeachtet erscheinen auch die angeblichen Umstände der Erhältlichmachung der Aufnahmen – ein «Geschwister» des Beschwerdeführers I habe die Aufnahme mit dem Handy ab dem heimlich geöffneten Laptop-PC des Vaters gefilmt und dem Beschwerdeführer I gesendet – reichlich undurchsichtig. Die Beschwerdeführenden vermögen daher nichts aus den Videoaufnahmen zu ihren Gunsten abzuleiten. Im Übrigen bleibt darauf hinzuweisen, dass neben den bislang erwähnten Unstimmigkeiten verschiedene weitere Unglaubhaftigkeitselemente im Sachvortrag der Beschwerdeführenden aufgetreten sind, so beispiels-

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 21 weise betreffend die Ausstellung einer Identitätskarte an die Beschwerdeführerin II kurz vor der Ausreise (vgl. A7 F97 ff. und F143), die riskante Mitnahme der Kinder beim illegalen Grenzübertritt trotz angeblicher Absicht der umgehenden Rückkehr nach Nordirak (vgl. A7 F109 ff., A9 F65 f.), das sorglos anmutende Verhalten der Betreiberinnen des Frauenhauses (Übergabe der Beschwerdeführerin II an ihren Widersacher), den seitens I._____ und dessen Schwiegerfamilie unbewachten Coiffeurbesuch der Beschwerdeführerin II in Anbetracht der aus deren Sicht bereits bestandenen Entführungsgefahr (vgl. A7 F44 f. und A10 F36) oder die behördlicherseits verweigerte Entgegennahme einer Anzeige betreffend Beschädigung des (...) mit dem in keiner Weise nachvollziehbaren Hinweis der Involvement des Beschwerdeführers I in die Entführungs-Strafsache. Angesichts des gewonnenen Ergebnisses der Glaubhaftigkeitsprüfung erübrigt es sich, diese und weitere Unglaubhaftigkeitselemente einer vertiefteren Würdigung zu unterziehen. Das Gericht gelangt gesamthaft zur Auffassung, dass es sich beim deponierten persönlichen Verfolgungssachverhalt der Beschwerdeführenden um ein nicht erlebnisbasiertes Konstrukt handeln muss, das mit Dokumenten unterlegt ist, deren Beweiswert und/oder Beweistauglichkeit erheblich reduziert ist.

E. 5.2.3

Rechtslogisch konsequent verzichtete das SEM nach seiner zu stützenden Feststellung der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen auf eine Prüfung deren Asylrelevanz nach Massgabe der gesetz- und praxisgemässen Anforderungen von Art. 3 AsylG, zumal es nunmehr an einem unter diese Bestimmung subsumierbaren und der Würdigung der Flüchtlingsrechtlichen Beachtlichkeit zugänglichen Sachverhalt fehlt. Unter Bezugnahme auf die betreffenden Ausführungen in den Beschwerden (dort je Ziff. B/4.3) bleibt dennoch anzumerken, dass zum einen die (angebliche) Zugehörigkeit I._____’s zur lokal herrschenden Partei sowie seine Behördenbeziehungen ihn noch nicht zu einem staatlichen Urheber der angeblichen Verfolgungshandlungen machen und zum andern die Beschwerdeführenden trotz anwaltlicher Vertretung in der Heimat nie ernsthaft um staatlichen Schutz vor den angeblichen Verfolgungshandlungen von I._____ ersucht haben. Im Übrigen erstaunt es, dass die Eltern des Beschwerdeführers I als Reaktion auf die angeblich zunehmende Bedrohungslage seitens I._____ und dessen Schwiegerfamilie ihren Wohnsitz innerhalb der Region G._____ verlegt hätten, es demgegenüber den Beschwerdeführenden aber nicht möglich hätte sein sollen, eine innerstaatliche Ausweichalternative im Nordirak zu beanspruchen.

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 22

E. 5.2.4

Das SEM hat somit das Bestehen einer Verfolgungssituation der Beschwerdeführenden und mithin deren behauptungsgemässen Ansprüche auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls nach rechtsgenügender Abklärung des relevanten Sachverhalts und unter Wahrung der ihnen zustehenden Verfahrensrechte zu Recht verneint.

E. 5.3

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Dies wird in den Beschwerden substantiell auch nicht bestritten.

E. 6

Mit Verfügungen vom 21. April 2021 (betreffend die Beschwerdeführerin II) beziehungsweise vom 26. April 2021 (betreffend die Beschwerdeführenden I) zog das SEM die beiden angefochtenen Verfügungen vom 27. März 2018 insoweit teilweise in Wiedererwägung, als es den angeordneten Wegweisungsvollzug (je Ziffern 4 und 5 der betreffenden Dispositive) aufhob und den Beschwerdeführenden infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme gewährte. Die Beschwerden sind dadurch im Vollzugspunkt (vgl. je Beschwerdeanträge Ziff. 4) als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Aus den Erwägungen oben ergibt sich sodann, dass die angefochtenen Verfügungen hinsichtlich des verbleibenden Gegenstandes (Flüchtlingseigenschaft, Asyl, Wegweisung) Bundesrecht nicht verletzen und den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerden sind insoweit abzuweisen. Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der beiden Beschwerden, der Ergänzungen und die vorgelegten Beweismittel näher einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 7.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beschwerdeführerin aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind bezüglich ihrer Hauptanträge unterlegen. Bezüglich des Wegweisungsvollzuges gelten sie als faktisch obsiegend. Praxisgemäss bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen.

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 23

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären somit die Kosten hälftig den Beschwerdeführenden aufzuerlegen. Vorliegend ist jedoch auf deren Erhebung in Anbetracht der mit Zwischenverfügung vom 2. Mai 2018 gutgeheissenen Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten, zumal weiterhin vom Fehlen genügender Mittel der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auszugehen ist.

E. 7.3

Den Beschwerdeführenden ist im Umfang ihres hälftigen Obsiegens für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in seiner aktualisierten Kostennote vom 27. April 2021 einen Gesamtaufwand von Fr. 4'721.55.55 aus. Der gesamte Zeitaufwand von 13.85 Stunden erscheint dabei leicht überhöht und ist zudem um einige Aufwandsposten zu reduzieren (insb. «Brief an Sommaruga» sowie diverse «Anfragen UNHCR»). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8–13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zu Lasten der Vorinstanz eine (hälftige) Parteientschädigung im Betrag von insgesamt Fr. 2'000.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen.

E. 7.4

Das vom Bundesverwaltungsgericht zugunsten des Rechtsvertreters auszurichtende amtliche Honorar für das hälftige Unterliegen ist unter Berücksichtigung der in der Zwischenverfügung vom 2. Mai 2018 erwähnten Rahmenbedingungen und der oben in E. 7.3 erwähnten Überbemessung des Aufwandes auf insgesamt Fr. 1'500.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen (Art. 9–12 VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2453/2018, E-2427/2018 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.